

III. Kreisfreie Städte

Stadt Emden

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren
für die Abfallbeseitigung**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 02. 1999 (Nds. GVBl. S. 46/48), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 29. 06. 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 11. 12. 1981 in der z. Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. Der § 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

I. Benutzungsgebühren für

a) 35-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	132,00 DM
b) 50-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	207,00 DM
c) 120-l-Gefäß 14tägliche Abfuhr	279,00 DM
d) 120-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	477,00 DM
e) 240-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	954,00 DM
f) 660-l-Gefäß 14tägliche Abfuhr	1.062,50 DM
g) 660-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	2.234,00 DM
h) 1.100-l-Gefäß 14tägliche Abfuhr	1.253,50 DM
i) 1.100-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	2.231,00 DM
j) 1.100-l-Gefäß 2 x wöchentl. Abfuhr	4.186,00 DM
k) 1.100-l-Gefäß 1 x monatl. Abfuhr	764,75 DM
l) Grundgebühr für Restmüllgefäße	
a) 35-l-, 50-l-Gefäß und 120-l-Gefäß	73,00 DM
b) 240-l-Gefäß	146,00 DM
c) 660-l-Gefäß	385,00 DM
d) 1.100-l-Gefäß 1 x mtl. Abfuhr	487,50 DM
e) 1.100-l-Gefäß 14tgl. Abfuhr	975,00 DM

f) 1.100-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr	1.950,00 DM
g) 1.100-l-Gefäß 2 x wöchentl. Abfuhr	3.900,00 DM
m) 50-l-Abfallsack	6,00 DM
n) Selbstanlieferung zur Restdeponie	
1. Erdaushub	20,00 DM/ angef. t. Nutzlast
2. Sonstige Abfälle	85,00 DM/ angef. t. Nutzlast
o) Selbstanlieferung zur Müllumladestation	
1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhängern	
a) von Restmüll	355,00 DM/Anl.
b) von Grünabfall	125,00 DM/Anl.
2. mit übrigen PKW	
a) von Restmüll	30,00 DM/Anl.
b) von Grünabfall	14,00 DM/Anl.
3. mit Zweirädern einschl. Anhänger oder durch Fußgänger	
a) von Restabfall	10,00 DM/Anl.
b) von Grünabfall	5,00 DM/Anl.
p) Selbstanlieferung zur Aufbereitungs- anlage	
1. von verunreinigungsfreiem Bauschutt oder mineralischem Straßenabruch	30,00 DM/Anl.
2. von verunreinigtem Bauschutt oder mineralischem Straßen- abruch	100,00 DM/Anl.
q) Entsorgung von Kühlgeräten	
1. aus Haushaltungen bei Abholung	80,00 DM/Gerät
2. aus Haushaltungen bei Selbstanlieferung	35,00 DM/Gerät
r) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen	75,00 DM/Abholung
II. Beiträge zur Müllabfuhr	0,00 DM

Artikel II

Der Tarif der Stadt Emden über Gebühren- und Beitragssätze der Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2000 wird zum 01. 07. 2000 aufgehoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2000 in Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über Wochenmärkte, Volksfeste
und Spezialmärkte (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 20. 06. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
 - a) Kramermarkt
 - b) Ostermarkt
3. Spezialmarkt
Lamberti-Markt

§ 2

Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

- (1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Oldenburg (Oldb) nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 8. Mai 1979 zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (2) Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren angeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Volksfeste sollen im Angebot ausgewogen und mit attraktiven Geschäften abwechslungsreich gestaltet werden. Die Ausschüttung von Gewinnen in Form von Geld, alkoholischen Getränken oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (3) Der Lamberti-Markt ist ein stiller Markt; das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen von Waren und Leistungen ist unzulässig. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt.
- (4) Auf den Märkten und Volksfesten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 83, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

§ 4

Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.
- (3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Wenn der Standplatz nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen worden ist, erlöschen Tages- und Dauererlaubnis für diesen Tag.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Oster- und Kramermarkt sind jeweils bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
 1. Name und Anschrift des Bewerbers, genaue Angaben über die Art des Geschäftes oder das Warenangebot sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes,
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromanschlußwert.
- (5) Anträge auf Zulassung zum Lamberti-Markt sind bis zum 30. Juni schriftlich zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
 2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 5. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht

bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,

2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren binnen einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muß bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, beim Kramermarkt, Ostermarkt und Lamberti-Markt bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktverwaltung auf einem von ihr bezeichneten Platz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten frühestens zwei Stunden,
 2. beim Kramermarkt frühestens 10 Tage,
 3. beim Ostermarkt frühestens 7 Tage,
 4. beim Lamberti-Markt frühestens 3 Tage
 vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz aufgebaut werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
 2. beim Kramermarkt spätestens 4 Tage,
 3. beim Ostermarkt spätestens 3 Tage,
 4. beim Lamberti-Markt spätestens 1 Tag
 nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecher oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber "fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Begleitpapiere sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Betriebsinhaber haben in ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, genügt die Anbringung der Firma. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 a der Gewerbeordnung zu beachten.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht. Das Anbringen von Werbefahnen vor den Geschäftsfronten ist nicht zulässig.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,

Amts
2
3
4
5
6
7
(5) E
k
t
F
(1) E
A
d
(2) E
1
2
3
(3) E
s
fi
n
s
g
A
L
d
k
M
Di
rs
Fu
ri
be

2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, daß sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 6. auf den Wochenmärkten wärmlütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeit zu reinigen, von Schnee und Eis freizuhalten und soweit erforderlich, mit von der Stadt zur Verfügung gestellten Streumitteln abzustreuen,
 2. auf Wochenmärkten nach Marktschluß ihre Standplätze sauber zu verlassen,
 3. auf anderen Märkten die unter Ziff. 1 genannten Flächen bis zur Eröffnung des neuen Markttagess zu reinigen.
- (3) Die Wochenmarktbesucher entsorgen ihre Abfälle selbst über den Betrieb. Ausnahmsweise können Abfälle zur Beseitigung in gebührenpflichtigen Abfallnormsäcken der Stadt mit 50 Liter Füllraum entsorgt werden, deren Aushändigung und Entsorgung bei Marktzulassung beantragt werden kann.

Auf den anderen Märkten (Oster-, Kramer- und Lamberti-Markt) erfolgt die Abfuhr der Abfälle durch die Stadt. Die Termine und die Form der Überlassung werden rechtzeitig vor Marktbeginn den Marktteilnehmern bekanntgegeben.

§ 11

Haftung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 2 bis 4,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 6 Satz 2,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 oder 8,
 6. das Verhalten auf den Märkten oder Volksfesten nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 oder
 7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Straftaten oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 7. Juli 1980 außer Kraft.

Oldenburg, den 20. 06. 2000

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 20.06.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710), der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.07.1997 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen: